

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Promotionsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Promotionsordnung für die Naturwissenschaftliche  
Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg umfassend die Fachrichtungen  
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und  
Geowissenschaften  
Vom 15. September 2009**

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 64 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Promotionsordnung:

**I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Der Doktorgrad "Dr. rer. nat."**

(1) Die Naturwissenschaftliche Fakultät verleiht für die Universität Erlangen-Nürnberg den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften durch ordentliche Promotion (Dr. rer. nat.) oder durch Ehrenpromotion (Dr. rer. nat. h. c.).

(2) <sup>1</sup>Durch die ordentliche Promotion wird der Doktorgrad an Bewerber und Bewerberinnen verliehen, welche eine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen, die erheblich über die in der Master-, Diplom- oder Staatsprüfung gestellten Anforderungen hinausgeht. <sup>2</sup>Promotionsleistungen sind die Dissertation (vgl. § 6) und eine mündliche Prüfung (vgl. § 8).

(3) Die Naturwissenschaftliche Fakultät kann den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) als Anerkennung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in einem Fach ihres Wirkungsbereiches verleihen (vgl. § 13).

**§ 2**

**Promotionsorgane**

(1) <sup>1</sup>Die Durchführung von Promotionsverfahren obliegt einer Promotionskommission. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Promotionskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät werden auf die Dauer von vier Jahren vom Fakultätsrat gewählt.

(2) <sup>1</sup>Die Promotionskommission besteht aus fünf Professorinnen oder Professoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät, von denen je eine bzw. einer eines der bestehenden Departments vertritt, und einer bzw. einem von der Medizinischen Fakultät benannten Professorin bzw. Professor, die bzw. der im Fach Molekulare Medizin zur Betreuerin bzw. zum Betreuer von Dissertationen bestellt ist. <sup>2</sup>Entsprechend wird für jedes Kommissionsmitglied ein Vertreter bestimmt.

(3) Die Promotionskommission wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus den Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) <sup>1</sup>Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß - d.h. unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche - geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 BayHSchG

(5) <sup>1</sup>Näheres zum Vollzug dieser Promotionsordnung regeln Ausführungsbestimmungen. <sup>2</sup>Diese werden von den Departments der Naturwissenschaftlichen Fakultät einvernehmlich erlassen.

### § 3

#### Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation);
2. den Nachweis eines gründlichen Fachstudiums.

<sup>2</sup> Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 wird in der Regel erbracht durch das Bestehen einer der folgenden Prüfungen: Diplomhauptprüfung oder Masterprüfung eines wissenschaftlichen Studiengangs in einem naturwissenschaftlichen Fach, Zweiter Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, Erste Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit einem naturwissenschaftlichen Fach, Masterprüfung in einem fachlich einschlägigen naturwissenschaftlichen Fach eines Fachhochschulstudiengangs; darüber hinaus kann der Nachweis durch das Bestehen der Diplomprüfung oder Masterprüfung im Studiengang Molekulare Medizin nach der Prüfungsordnung für Studierende der Molekularen Medizin an der Friedrich-Alexander- Universität Erlangen-Nürnberg in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden. <sup>3</sup>In besonderen Fällen kann die Promotionskommission auch andere Studienleistungen als ausreichende Voraussetzungen zur Promotion anerkennen und gegebenenfalls zusätzliche Leistungen fordern. <sup>4</sup>Ob und inwieweit ein Studium an einer ausländischen Hochschule anerkannt wird, entscheidet die Promotionskommission nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit. <sup>5</sup>Die Gleichwertigkeit wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. <sup>6</sup>In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. <sup>7</sup>Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für eines der Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen abgelegt haben, müssen zusätzlich nachweisen:

- a) Studienleistungen in dem Umfang, wie sie in dem betreffenden Fach bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien verlangt werden;
- b) Bestehen eines etwa einstündigen Kolloquiums vor drei Prüfern über ausreichende fachwissenschaftliche Kenntnisse entsprechend den Anforderungen der mündlichen Prüfung für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien. Die Prüfer werden vom Dekan der zuständigen naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt. Die Kandidaten haben ein Vorschlagsrecht.

Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer dem Bewerber ausreichende Kenntnisse bescheinigt; der Bewerber erhält darüber eine Bescheinigung, die mit dem Promotionsgesuch einzureichen ist. Ein nicht bestanden Kolloquium kann einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholt werden. <sup>8</sup>Die Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nr. 2 erfüllt auch, wer die Promotionsvorprüfung nach § 3a bestanden hat.

### **§ 3a**

#### **Promotionsvorprüfung**

(1) Auf Antrag wird zur Promotionsvorprüfung zugelassen, wer

1. den Bachelor-Abschluss an einer Universität oder die Diplomprüfung an einer Fachhochschule in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit dem Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" oder "sehr gut bestanden" abgelegt,
2. danach an der Universität Erlangen-Nürnberg mindestens zwei Semester im Hauptstudium oder im Masterstudiengang in der einschlägigen Fachrichtung studiert und dabei
3. im Fall des Masterstudiums Veranstaltungen aus den Kernbereichen (aus den Kern- bzw. Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen) der einschlägigen Studiengänge im Umfang von 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat, oder
4. im Fall des Hauptstudiums im Diplomstudiengang Lehrveranstaltungen im vergleichbaren Umfang wie in den einschlägigen Masterstudiengängen erfolgreich absolviert hat.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsvorprüfung ist schriftlich an den Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät zu richten. <sup>2</sup>Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat seinem Antrag beizufügen:

1. einen Lebenslauf, aus dem ihre bzw. seine Ausbildung und Werdegang hervorgehen,
2. die Nachweise gemäß Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob sie bzw. er sich bereits an einer anderen Fakultät oder Hochschule einer Promotionsvorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat,
4. eine Erklärung, in welcher Fachrichtung sie bzw. er zu promovieren beabsichtigt,
5. ein amtliches Führungszeugnis, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
6. eine Erklärung darüber, ob ihr bzw. ihm ein akademischer Grad entzogen wurde oder gegen sie bzw. ihn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Promotionsvorprüfung entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin/der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt;
2. die Bewerberin/der Bewerber die nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen oder Erklärungen nicht vorgelegt beziehungsweise abgegeben hat;
3. die Bewerberin/der Bewerber an einer anderen Fakultät oder Hochschule eine Promotionsvorprüfung oder vergleichbare Prüfung nicht bestanden hat;
4. sich die Bewerberin/der Bewerber der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

(4) <sup>1</sup>Ist die Bewerberin/der Bewerber zur Promotionsvorprüfung zugelassen, so sorgt die Dekanin/der Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens. <sup>2</sup>Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft die Dekanin/der Dekan die im Verfahren der Promotionsvorprüfung anfallenden Entscheidungen; sie/er teilt diese der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit. <sup>3</sup>Sie bzw. er bestellt in Absprache mit dem betroffenen Department aus dem Kreis der gemäß § 6 Abs. 3 zur Betreuung von Promotionen berechtigten Personen die Prüfer und eine/n von ihnen zur/zum Vorsitzenden des Prüferkollegiums. <sup>4</sup>Bei der Auswahl des Prüfungskollegiums ist auf fachliche Breite im Rahmen der gewählten Fachrichtung nach Abs. 5 zu achten. <sup>5</sup>Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird von der Dekanin/vom Dekan zur Prüfung mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen. <sup>6</sup>Erscheint sie bzw. er aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen nicht zur Prüfung, so gilt die Promotionsvorprüfung als nicht bestanden.

(5) <sup>1</sup>Die Promotionsvorprüfung besteht aus einer etwa 90-minütigen mündlichen Prüfung vor einem Kollegium von drei Prüfern. <sup>2</sup>In der mündlichen Prüfung soll die Bewerberin bzw. der Bewerber nachweisen, dass sie bzw. er in der Fachrichtung, in der sie bzw. er zu promovieren beabsichtigt, über die für die Promotion erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und damit zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. <sup>5</sup>Die erforderlichen Kenntnisse basieren auf den Inhalten der Pflicht- und Wahlmodule des jeweiligen Masterstudiengangs.

(6) <sup>1</sup>Die Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers der Promotionsvorprüfung werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Die Promotionsvorprüfung ist nicht bestanden, wenn sie von einem der Prüfer mit "nicht bestanden" bewertet wurde.

(7) <sup>1</sup>Ist die Promotionsvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionsvorprüfung bei der Dekanin/beim Dekan eingereicht werden, sofern nicht der Bewerberin bzw. dem Bewerber wegen besonderer von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(8) Über die bestandene Promotionsvorprüfung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine von der Dekanin bzw. vom Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät unterschriebene Bescheinigung.

#### **§ 4**

##### **Vorgezogene Prüfung der Zulassung, Promotionsgesuch**

(1) <sup>1</sup>Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll möglichst schon innerhalb des ersten Monats nach Aufnahme der Promotionsarbeit einen Antrag auf vorgezogene Prüfung der Zulassung stellen, in dem über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung nach § 3 Satz 1 Nr. 2 bzw. § 3a Abs. 3 oder eines Versagungsgrundes nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 entschieden wird. <sup>2</sup>Der Antrag ist über das Prüfungsamt der Naturwissenschaftlichen Fakultät an die Promotionskommission zu stellen; es sind die erforderlichen Unterlagen (Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, 5) einschließlich der Angabe des Themengebiets der Dissertation, des Datums der Aufnahme der Promotionsarbeit und der Betreuerin bzw. des Betreuers beizufügen. <sup>3</sup>§ 5 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Nach Fertigstellung der wissenschaftlichen Abhandlung soll die Bewerberin bzw. der Bewerber das Gesuch um Zulassung zur Promotion auf einem hierfür vorgesehenen Formblatt über das Prüfungsamt der Naturwissenschaftlichen Fakultät bei der Promotionskommission einreichen. <sup>2</sup>Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in drei gleich lautenden Exemplaren;
2. eine Versicherung an Eides statt, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen, als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat;
3. eine Liste aller etwaigen früheren, in Zusammenhang mit der Promotion stehenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit möglichst je einem Exemplar derselben;
4. eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Kandidatin bzw. des Kandidaten, in der Schulbildung und Studienverlauf (ggf. „Transcript of Records“) lückenlos dargelegt werden;
5. die in § 3 verlangten Nachweise oder im Falle des § 3a die Bescheinigung über die bestandene Promotionsvorprüfung;
6. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche. Aus dieser Erklärung soll hervorgehen,
  - a) ob die Abhandlung schon einer anderen Prüfungsstelle vorgelegen hat, und wenn ja, welcher und
  - b) ob sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits einmal ohne Erfolg an irgendeiner Hochschule einer Promotionsprüfung unterzogen oder zu promovieren versucht hat. Gegebenenfalls sind die Hochschule, der Zeitpunkt des Promotionsversuches und das Thema der Abhandlung anzugeben;
7. ein amtliches Führungszeugnis.  
<sup>3</sup>Die Nachweise gemäß Satz 2 Nr. 4 und 5 werden bei Vorliegen einer Entscheidung über die vorgezogene Zulassungsprüfung gemäß Abs. 1 durch den entsprechenden Bescheid ersetzt.

(3) <sup>1</sup>Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange nicht durch eine Ablehnung der wissenschaftlichen Abhandlung das Promotionsverfahren beendet ist (vgl. § 7) oder die mündliche Prüfung (vgl. § 8) begonnen hat. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

## **§ 5**

### **Einleitung des Promotionsverfahrens**

(1) <sup>1</sup>Die Promotionskommission soll innerhalb eines Monats über das Promotionsgesuch der Kandidatin bzw. des Kandidaten entscheiden. <sup>2</sup>Jede Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Entspricht die Entscheidung nicht dem Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten, so ist sie schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Promotionskommission kann die Zulassung zur Promotion ablehnen, wenn

1. die in § 3 genannten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind, oder
2. die in § 4 Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind.

(3) Die Zulassung zur Promotion muss versagt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat

1. bereits diese oder eine gleichartige Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden hat, oder

2. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist oder
3. keine gemäß § 6 Abs. 3 zur Betreuung berechnigte Person sich für die Begutachtung der Dissertation für zuständig erklärt hat.

## **§ 6**

### **Die Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Abhandlung, durch welche die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Fähigkeit nachweist, wissenschaftlich beachtenswerte Probleme aus einem in den Naturwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fach methodisch einwandfrei oder aus einem anderen Gebiet mit einwandfreien mathematisch-naturwissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Dissertation muss zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. <sup>3</sup>Sie darf nicht mit einer früher abgefassten Magister-, Diplom- oder Zulassungssarbeit identisch sein.

(2) <sup>1</sup>Die Abhandlung ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Titel und Zusammenfassung sind in jedem Fall auch in deutscher Sprache einzureichen. <sup>3</sup>Die Arbeit soll druckfertig geschrieben, mit Seitenzahlen versehen und gebunden eingereicht werden. <sup>4</sup>In der Arbeit sollen nach einer Einführung in die Problemstellung die verwendeten Methoden, die erzielten Ergebnisse sowie die sich daraus ergebenden Folgerungen unter Berücksichtigung des derzeitigen Standes der Forschung in klarer Formulierung dargestellt werden. <sup>4</sup>Die Dissertation soll ein Inhaltsverzeichnis und eine Zusammenfassung enthalten. <sup>6</sup>Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. <sup>7</sup>Gegebenenfalls soll die Arbeit eine Angabe enthalten, wer die Dissertation angeregt oder betreut hat.

(3) <sup>1</sup>Die Dissertation wird in der Regel von einem Mitglied der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg betreut. <sup>2</sup>Betreuer bzw. Betreuer kann sein, wer in der Naturwissenschaftlichen Fakultät Professor oder sonstiger Hochschullehrer ist. <sup>3</sup>Von der Promotionskommission kann über den Einzelfall hinaus auch zum Betreuer bestellt werden, wer als Professorin oder Professor ein naturwissenschaftlich orientiertes Teilfach im Studiengang Molekulare Medizin regelmäßig durch eigene Lehrveranstaltungen vertritt. <sup>4</sup>Die Betreuerin bzw. der Betreuer muss die Möglichkeit haben, den Fortgang der Dissertation zu verfolgen. <sup>5</sup>Wird die Betreuerin bzw. der Betreuer an eine andere Hochschule berufen, behält sie bzw. er das Recht, begonnene Dissertationen bis zur Fertigstellung zu betreuen.

(4) <sup>1</sup>Die Promotionskommission kann eine bereits ganz oder teilweise veröffentlichte Arbeit als Dissertation zulassen, wenn die Arbeit besondere wissenschaftliche Bedeutung hat. <sup>2</sup>Wird eine bereits publizierte Arbeit als Dissertation angenommen, so kann anstelle der druckfertigen Exemplare die entsprechende Zahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten.

(5) <sup>1</sup>Anstelle einer Dissertationsschrift kann, sofern der Betreuer einwilligt, auch eine Mehrzahl bereits in einschlägigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften publizierter oder zur Publikation angenommener Aufsätze eingereicht werden (kumulative Dissertation). <sup>2</sup>Mindestens eine der Publikationen muss in Erstautorenschaft verfasst sein. <sup>3</sup>Für Publikationen in Mitautorenschaft ist eindeutig nachvollziehbar darzulegen, welche Teile der Publikation von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller stammen. <sup>4</sup>Die Urheberschaft an den einzelnen Teilen ist von der An-

tragstellerin bzw. dem Antragsteller sowie von den Mitautorinnen und/oder Mitautoren schriftlich zu bestätigen.<sup>5</sup> Im Fall der kumulativen Dissertation ist zusätzlich eine längere Darstellung von ca. 25 Seiten Mindestumfang zu verfassen, durch die der thematische Zusammenhang der publizierten Schriften dargelegt und die behandelte Problematik in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird.<sup>6</sup> Die eingereichten Publikationen und die zusätzliche Darstellung müssen zusammengenommen eine selbständige und wissenschaftlich beachtliche Leistung darstellen.

## **§ 7**

### **Beurteilung der Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Promotionskommission bestellt zwei Gutachter, von denen jeder innerhalb einer angemessenen Frist ein schriftliches Gutachten über die eingereichte Abhandlung erstellt. <sup>2</sup>Erster Gutachter ist in der Regel der Anreger oder Betreuer der Arbeit. <sup>3</sup>Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Professorin oder Professor, mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter hauptamtliches Mitglied der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg sein.

(2) <sup>1</sup>Bei einer Abhandlung aus wissenschaftlichen Grenzgebieten oder aus Disziplinen, für welche unter den gemäß § 6 Abs. 3 zur Betreuung von Promotionen berechtigten Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät kein sachkundiger Zweitgutachter vorhanden ist, kann dieser aus dem Kreis der übrigen Hochschullehrer der Universität Erlangen-Nürnberg oder einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen, die vom Fakultätsrat zu begründen sind und von der Promotionskommission genehmigt werden müssen, kann auch eine oder ein auf dem Arbeitsgebiet der Dissertation kompetente Wissenschaftlerin oder kompetenter Wissenschaftler als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bestellt werden, wenn diese oder dieser einer ausländischen Universität angehört oder an einem Forschungsinstitut beschäftigt ist, in dem Doktoranden an Forschungsprojekten teilnehmen.

(3) <sup>1</sup>In - von der Promotionskommission zu genehmigenden - Ausnahmefällen kann auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, der einer anderen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg angehört, zur ersten Gutachterin bzw. zum ersten Gutachter bestellt werden, sofern sie oder er die Arbeit angeregt hat. <sup>2</sup>Diese bzw. dieser hat dann im ganzen Promotionsverfahren die gleichen Rechte wie der in Abs. 1 genannte Personenkreis.

(4) <sup>1</sup>Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter empfiehlt der Promotionskommission entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. <sup>2</sup>Empfiehl sie bzw. er die Annahme, schlägt sie bzw. er eine der folgenden Notenstufen vor:

sehr gut	= 1	für eine besonders anzuerkennende Leistung
gut	= 2	für eine lobenswerte Leistung
genügend	= 3	für eine annehmbare Leistung.

<sup>3</sup>Im Falle einer ganz hervorragenden Leistung kann die Note "1" auch mit dem Prädikat "ausgezeichnet" (summa cum laude) erteilt werden; in diesem Fall ist ein drittes Gutachten erforderlich; mindestens eines der drei Gutachten muss von außerhalb der Universität Erlangen-Nürnberg stammen, wobei das zuständige Department ein Vorschlagsrecht für die Gutachterwahl besitzt. <sup>4</sup>Leidet die Arbeit an erheblichen Mängeln, so empfiehlt die Gutachterin bzw. der Gutachter sie als Dissertation

abzulehnen.<sup>5</sup> Sie bzw. er kann auch vorschlagen, den Bewerber zur Umarbeitung oder zur Erweiterung der Dissertation zu verpflichten (vgl. Abs. 10).

(5) <sup>1</sup>Die Promotionskommission bestellt eine dritte Gutachterin bzw. einen dritten Gutachter, wenn die Bewertung der beiden ersten Gutachten um mindestens eine Note voneinander abweichen und die Gutachter sich nicht auf eine gemeinsame Note einigen können. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn der Vorsitzende der Promotionskommission oder eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Bestellung eines dritten Gutachtens beantragen.

(6) <sup>1</sup>Sobald die Gutachten vorliegen, wird die Abhandlung nebst Gutachten und allen Unterlagen den prüfungsberechtigten Mitgliedern der betreffenden Fachrichtung im Umlaufverfahren oder durch Auslage und Bekanntgabe der Auslagefrist von vier Wochen im betreffenden Department zur Kenntnis gebracht. <sup>2</sup>Den prüfungsberechtigten Mitgliedern des Departments steht das Recht zu, bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission Einspruch gegen die Beurteilung der Abhandlung zu erheben. <sup>3</sup>Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und bis zum Ende des Verfahrens einzureichen.

(7) <sup>1</sup>Wenn einer der Gutachter die Ablehnung oder die Umarbeitung der Dissertation beantragt, so kann die Promotionskommission die Arbeit zur Umarbeitung oder Erweiterung zurückgeben. <sup>2</sup>Die Promotionskommission kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber auch die Möglichkeit einräumen, eine neue Arbeit vorzulegen. <sup>3</sup>Eine Umarbeitung oder Erweiterung der neuen Arbeit ist nicht möglich.

(8) <sup>1</sup>Nach Ablauf des Umlaufverfahrens oder der Auslegungsfrist entscheidet die Promotionskommission über die Berechtigung von Einsprüchen und kann gegebenenfalls noch einen weiteren Gutachter bestellen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage der Gutachten entscheidet die Promotionskommission über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. <sup>3</sup>Empfehlen mindestens zwei Gutachten die Ablehnung, ist die Arbeit abzulehnen. <sup>4</sup>Bei Annahme der Dissertation setzt die Promotionskommission unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note gemäß Abs. 4 fest.

(9) Die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) <sup>1</sup>Die Aufforderung zur Umarbeitung der Dissertation nach Abs. 7 ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen; die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss innerhalb eines Jahres nach Rückgabe zur Umarbeitung die umgearbeitete Dissertation vorlegen. <sup>3</sup>Bei Fristversäumnis gilt die Dissertation als abgelehnt; Abs. 10 Satz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend. <sup>4</sup>Eine Wiederholung ist ausgeschlossen.

(11) Die abgelehnte Abhandlung verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Promotionskommission; dasselbe gilt, wenn der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden hat.

## § 8

### Die mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Ist die Dissertation angenommen, ist eine etwa eineinhalbstündige Prüfung abzulegen, zu der die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission mindestens acht Tage vorher unter Nennung der Mitglieder des Prüfungskollegiums einlädt. <sup>2</sup>Mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(2) <sup>1</sup>Das Prüfungskollegium wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission einberufen. <sup>2</sup>Es besteht aus einer Professorin bzw. einem Professor der Naturwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden (Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender), einem der beiden Gutachter und einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied der Naturwissenschaftlichen Fakultät oder im Ausnahmefall einer anderen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, das mit seinem Einverständnis auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers vom Fakultätsrat bestimmt wird. <sup>3</sup>In Einzelfällen kann auch eine Professorin bzw. ein Professor einer anderen Universität dem Prüfungskollegium angehören, wenn das thematische Umfeld zu deren bzw. dessen Spezialgebiet gehört; in diesem Fall muss das Kollegiumsmitglied von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission als Prüferin oder als Prüfer bestellt werden. <sup>4</sup>Dem weiteren Mitglied des Prüfungskollegiums werden die Dissertation und die Gutachten zur Kenntnisnahme übergeben. <sup>5</sup>Die bzw. der Vorsitzende darf im selben Verfahren nicht zugleich Gutachter sein. <sup>6</sup>Im nicht-öffentlichen Teil der Prüfung können die zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder der Naturwissenschaftlichen Fakultät teilnehmen. <sup>7</sup>Zur Prüfung wird öffentlich eingeladen. <sup>8</sup>Kann das Prüfungskollegium nach Satz 2 nicht mit den vorgesehenen Prüfern zusammentreten, so kann die Dekanin bzw. der Dekan in dringenden Ausnahmefällen auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten einen anderen Prüfer festlegen; dabei darf es sich auch um einen auswärtigen Prüfer handeln. <sup>9</sup>Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Zusammensetzung des Prüfungskollegiums.

(3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung umfasst einen öffentlichen Vortrag mit Diskussion über den Gegenstand der Dissertation und ein in der Regel nicht-öffentliches Rigorosum als vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, dass das Arbeitsgebiet der Dissertation und andere, insbesondere von dem Arbeitsgebiet berührte Gebiete angemessen beherrscht sowie moderne Entwicklungen des Faches gekannt werden. <sup>2</sup>Dem Vortrag von nicht mehr als 30 Minuten folgt eine etwa 15-minütige öffentliche Aussprache; das Rigorosum dauert etwa 45 Minuten. <sup>3</sup>Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungskollegiums kann die mündliche Prüfung in englischer Sprache abgehalten werden. <sup>4</sup>Mit Einwilligung der Kandidatin bzw. des Kandidaten und des Prüfungskollegiums kann das Rigorosum auch öffentlich durchgeführt werden.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungskollegiums geleitet. <sup>2</sup>Während der Diskussion haben alle Anwesenden Fragerecht; im Rigorosum ist das Fragerecht den Mitgliedern des Prüfungskollegiums vorbehalten. <sup>3</sup>Die bzw. der Vorsitzende kann Fragen für unzulässig erklären.

(5) <sup>1</sup>Über den Gang der mündlichen Prüfung fertigt ein vom Prüfungsvorsitzenden bestimmtes Mitglied des Prüfungskollegiums eine Niederschrift an. <sup>2</sup>Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Tag und die Dauer der mündlichen Prüfung

2. die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Prüfer
3. den Namen der Kandidatin bzw. des Kandidaten
4. den Gegenstand der Prüfung
5. die Einzelnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung.

<sup>3</sup>Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von den Prüfern zu unterzeichnen.

(6) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfungsleistung wird von jedem Mitglied des Prüfungskollegiums mit Noten 1 (sehr gut), 2 (gut), 3 (genügend) oder 4 (ungenügend) einzeln bewertet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten, wobei nach der ersten Stelle hinter dem Komma abgeschnitten wird. <sup>3</sup>Im Falle einer herausragenden Leistung können die Prüfer einstimmig die Note „ausgezeichnet“ vergeben. <sup>4</sup>Bei der Festsetzung und bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(7) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden,

- a) wenn das gemäß Abs. 6 Satz 2 ermittelte arithmetische Mittel nicht wenigstens 3,0 lautet,
- b) wenn mindestens zwei Mitglieder des Prüfungskollegiums die Leistung mit „ungenügend“ bewerten, oder c) wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zur mündlichen Prüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt.

<sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Bei Krankheit der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(8) <sup>1</sup>Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel von den gleichen Prüfern abgenommen. <sup>3</sup>Beantragt die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung oder wird die mündliche Prüfung erneut nicht bestanden, so gilt die gesamte Promotion als endgültig nicht bestanden.

## **§ 9**

### **Bewertung der Promotionsleistungen**

(1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist.

(2) <sup>1</sup>Die Note der Dissertation wird von der Promotionskommission entsprechend §7 festgelegt. <sup>2</sup>Die Note der mündlichen Prüfung wird in einer gemeinsamen Sitzung aller Prüfer im Anschluss an die Prüfung ermittelt; die bzw. der Prüfungsvorsitzende vertritt hierbei die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Promotionskommission.

<sup>3</sup>Die Gesamtnote der Promotion wird in einer Schlusssitzung der Promotionskommission ermittelt, in dem das arithmetische Mittel aus der Note der Dissertation und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung gebildet wird. <sup>4</sup>Das Gesamtprädikat der bestandenen Doktorprüfung lautet

„summa cum laude“ (ausgezeichnet) wenn Dissertation und mündliche Prüfung mit „ausgezeichnet“ bewertet worden sind,  
„magna cum laude“ (sehr gut) von 1,0 bis 1,4

„cum laude“ (gut) von 1,5 bis 2,4 und

„rite“ (genügend) von 2,5 bis 3.

<sup>5</sup>Über die Beschlussfassung der Schlussitzung wird ein Protokoll aufgenommen, das von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben ist.

(3) <sup>1</sup>Im Anschluss an die mündliche Prüfung teilt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Note der Abhandlung und die der mündlichen Prüfung mit. <sup>2</sup>Dieser Zwischenbescheid berechtigt im Fall der erfolgreich bestandenen Prüfung jedoch noch nicht zur Führung des Dokortitels.

(4) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß §§ 7, 8 oder 11 werden sämtliche wissenschaftlichen Hochschulen im Bundesgebiet hierüber in Kenntnis gesetzt.

## § 10

### **Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare**

(1) <sup>1</sup>Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, so ist sie bzw. er verpflichtet, die als Dissertation angenommene Abhandlung in der von der Promotionskommission genehmigten Fassung auf eigene Kosten zum Zweck der Veröffentlichung drucken oder vervielfältigen zu lassen. <sup>2</sup>Dabei müssen alle während des Promotionsverfahrens geforderten Änderungen vorgenommen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Angaben auf Vor- und Rückseite des Titelblattes der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation oder ihres Auszuges sind entsprechend des in der Anlage enthaltenen Musters abzufassen. <sup>2</sup>Es ist der Name derjenigen bzw. desjenigen Vorsitzenden der Promotionskommission einzusetzen, während deren bzw. dessen Amtszeit die mündliche Prüfung stattgefunden hat.

(3) <sup>1</sup>Vor dem endgültigen Druck der Dissertation beziehungsweise des Auszuges gemäß Abs. 4 Satz 1 Buchst. b ist die letzte Druckprobe samt dem Manuskript der Erstberichterstatteerin bzw. dem Erstberichterstatteurer vorzulegen. <sup>2</sup>Diese bzw. dieser bestätigt, dass das Manuskript mit der Druckprobe übereinstimmt beziehungsweise dass etwaige Änderungen mit ihrem bzw. seinem Einverständnis vorgenommen worden sind.

(4) <sup>1</sup>Die Dissertation wird der wissenschaftlichen Öffentlichkeit dadurch in angemessener Weise zugänglich gemacht, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser - zusätzlich zu den bei den Prüfungsakten verbleibenden Exemplaren - zwei Exemplare in der genehmigten Form, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden sein müssen, abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch Einlieferung der Arbeit bei der Universitätsbibliothek in der genehmigten Form in einer der folgenden Publikationsformen:

- a) 40 gedruckte oder vervielfältigte vollständige Abhandlungen, oder
- b) drei Exemplare der vollständigen Arbeit sowie sechs Sonderdrucke der vollständig oder auszugsweise in einer anerkannt wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlichten und dort als Dissertation gekennzeichneten Arbeit, oder

- c) sechs Exemplare, wenn die vollständige als Dissertation gekennzeichnete Arbeit als Buch veröffentlicht wird und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist.

<sup>2</sup>Die Publikation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. <sup>3</sup>Der Doktorand erteilt der Universitätsbibliothek die Erlaubnis, die elektronische Version ggf. in andere Formate zu konvertieren. <sup>4</sup>Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Datenformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als veröffentlicht. <sup>5</sup>In den in Satz 1 Buchst. a.) und d.) genannten Fällen überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universität weitere Kopien ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datenetzen zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Zahl der Pflichtexemplare, welche noch zusätzlich von dem Institut beansprucht werden, aus dem die Arbeit hervorgegangen ist, unterliegt der besonderen Vereinbarung zwischen der Leitung des Instituts und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden.

(6) <sup>1</sup>Die Pflichtexemplare müssen innerhalb eines Jahres nach dem Tag der letzten mündlichen Prüfung abgeliefert werden. <sup>2</sup>Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Frist, dann erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. <sup>3</sup>Der Vorsitzende der Promotionskommission kann die Frist zur Ablieferung ausnahmsweise verlängern, in der Regel höchstens um ein Jahr. <sup>4</sup>Der Antrag hierzu muss von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig gestellt und hinreichend begründet werden.

## **§ 11**

### **Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich die Kandidatin bzw. der Kandidat im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.

(2) <sup>1</sup>Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. <sup>2</sup>Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(4) <sup>1</sup>Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Promotionskommission über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. <sup>2</sup>Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung ist die Promotionsurkunde einzuziehen. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 4

ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum der Promotionsurkunde ausgeschlossen.

(5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 69 BayHSchG, Art. 48 und 49 BayVwVfG vom 23. Dezember 1976).

## **§ 12**

### **Vollzug der Promotion**

(1) Sind die in § 10 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Naturwissenschaftliche Fakultät eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus.

(2) <sup>1</sup>Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt und bestätigt die erfolgreiche Promotion unter Angabe des Titels der Dissertation und der Noten der schriftlichen Abhandlung und der mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Darüber hinaus wird das Gesamtprädikat gemäß §9 Abs. 2, Satz 4 aufgeführt. <sup>3</sup>Die Promotionsurkunde wird vom Rektor bzw. Präsidenten der Universität Erlangen-Nürnberg und von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät unterschrieben. <sup>4</sup>Das Datum der Promotionsurkunde ist das Datum der letzten mündlichen Prüfung.

(3) <sup>1</sup>Die Promotion wird erst durch die Ausfertigung und Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. <sup>2</sup>Dadurch erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht, den Dokortitel zu führen.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann die Kandidatin bzw. der Kandidat Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen.

## **§ 13**

### **Ehrenpromotion**

(1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg einzuleiten.

(2) <sup>1</sup>Die Promotionskommission bestellt auf Vorschlag des Fakultätsrats aus dem in § 6 Abs. 3 bezeichneten Personenkreis eine Berichterstatterin bzw. einen Berichterstatter zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit. <sup>2</sup>Darüber hinaus beauftragt die Promotionskommission eine externe Person mit einer unabhängigen Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit. <sup>3</sup>Der Antrag und das Gutachten sind den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät im Umlaufverfahren zur Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) <sup>1</sup>Über den Antrag entscheidet, gegebenenfalls unter Würdigung eines eingegangenen Einspruchs, die Promotionskommission. <sup>2</sup>Der Antrag wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

(4) <sup>1</sup>Der Rektor bzw. Präsident der Universität Erlangen-Nürnberg und die Dekanin bzw. der Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an die Geehrte

bzw. den Geehrten. <sup>2</sup>In der Urkunde sind die besonderen wissenschaftlichen Verdienste der bzw. des Geehrten zu würdigen.

(5) Alle wissenschaftlichen deutschen Hochschulen und die für den Wohnsitz der bzw. des Ausgezeichneten zuständige Meldebehörde werden von der Ehrenpromotion in Kenntnis gesetzt.

(6) Der Entzug des Ehrendoktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 11 Abs. 5).

## **II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Promotionen im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen Universität**

### **§ 14**

(1) Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät oder einer entsprechenden Einrichtung verliehen werden.

(2) Ein gemeinsam mit einer anderen Universität durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Co-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde und
2. die Kandidatin bzw. der Kandidat sowohl nach dieser Promotionsordnung als auch an der ausländischen Universität/Fakultät zur Promotion zugelassen ist.

(3) Die Dissertation kann der Promotionskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät oder an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden.

(4) Wird die Dissertation der Promotionskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät vorgelegt, ist §15 anzuwenden; wird sie an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, gilt § 16.

(5) <sup>1</sup>Die Noten werden nach den Bestimmungen derjenigen Universität festgesetzt, an der die Dissertation vorgelegt wird. <sup>2</sup>Die jeweils andere Universität/Fakultät stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

### **§ 15**

(1) <sup>1</sup>Soll die Dissertation der Promotionskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät vorgelegt werden, so wird sie durch eine bzw. einen nach § 6 Abs. 3 Betreuungsberechtigte bzw. Betreuungsberechtigten und eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät betreut. <sup>2</sup>Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 14 Abs. 2.

(2) Die beiden Betreuer sollen in der Regel zugleich zu Berichterstattern im Sinne von § 6 Abs. 3 bestellt werden.

(3) Wurde die Dissertation gemäß § 7 Abs. 8 angenommen, so wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.

(4) <sup>1</sup>Erteilt die ausländische Universität/Fakultät diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung nach den §§ 8, 9 statt. <sup>2</sup>Dazu bestellt die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission zusätzlich in der Regel wenigstens zwei Hochschullehrer/innen aus dem Kreis der nach den Bestimmungen der ausländischen Universität/Fakultät prüfungsberechtigten Hochschullehrer/innen zu Mitgliedern des Prüfungskollegiums. <sup>3</sup>Zur mündlichen Prüfung werden auch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät eingeladen.

(5) Ist die Dissertation zwar nach § 7 Abs. 8 angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens aber von der ausländischen Universität/Fakultät verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach dem 1. Abschnitt dieser Ordnung fortgesetzt.

## **§ 16**

(1) <sup>1</sup>Soll die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden, so wird sie durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät und einen nach § 6 Abs. 3 Betreuungsberechtigten betreut. <sup>2</sup>Dabei findet die Promotionsordnung der jeweiligen ausländischen Universität/Fakultät Anwendung. <sup>3</sup>Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 14 Abs. 2.

(2) Die beiden betreuenden Personen sollen in der Regel zugleich zu Berichterstattern im Sinne von § 6 Abs. 3 bestellt werden.

(3) Wurde die Dissertation von der ausländischen Universität/Fakultät angenommen, so wird sie der Promotionskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.

(4) Erteilt die Promotionskommission gemäß § 7 Abs. 8 diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Universität/Fakultät nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt.

(5) In der Vereinbarung nach § 14 Abs. 2 ist vorzusehen, dass in diesem Fall in der Regel mindestens die Betreuerin bzw. der Betreuer und eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer aus der Naturwissenschaftlichen Fakultät oder im Ausnahmefall einer anderen Fakultät dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüfer angehören müssen.

(6) Wird die Dissertation zwar an der ausländischen Universität/Fakultät angenommen, verweigert jedoch die Promotionskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen der ausländischen Universität/Fakultät fortgesetzt.

## **§ 17**

(1) <sup>1</sup>Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der Naturwissenschaftlichen Fakultät und der ausländischen Universität/Fakultät eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung ausgestellt, aus der sich ergibt,

dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. <sup>2</sup>Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der ausländischen Universität/Fakultät erforderlich sind.

(2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Naturwissenschaftlichen Fakultät und der ausländischen Universität/Fakultät treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde darstellen.

(3) Aus der gemeinsamen Doktorurkunde geht hervor, dass die bzw. der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.

(4) <sup>1</sup>Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 14 Abs. 2. <sup>2</sup>Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. <sup>3</sup>Auf der gemeinsamen Doktorurkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

### **§ 18**

(1) Bei einer Promotion im Verfahren nach § 15 richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 10 sowie den nach § 14 Abs. 2 getroffenen besonderen Vereinbarungen.

(2) <sup>1</sup>Bei einer Promotion im Verfahren nach § 16 richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Universität/Fakultät maßgeblichen Bestimmungen. <sup>2</sup>Die Vereinbarung nach § 14 Abs. 2 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der Naturwissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung zu stellen sind. <sup>3</sup>In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Prüfungsakten. <sup>4</sup>Die Promotionskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultäten kann die Ausfertigung der gemäß § 17 auszustellenden Doktorurkunde von der Ablieferung dieser Exemplare abhängig machen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) <sup>1</sup>Die Neubekanntmachung tritt zum 1. August 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Die Promotionsordnung in der Fassung der Neubekanntmachung gilt für alle Promovenden, die nach Inkraft-Treten dieser Satzung ihre Dissertationsschrift einreichen.

(2) Für alle vor dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Stichtag eingereichten Dissertationen gilt die Ordnung in der Fassung der Änderungssatzung vom 1. August 2006.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung tritt die bisherige Promotionsordnung vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 außer Kraft.

**Anlage:**

**Muster des Titelblattes der Dissertation**

1. Seite

Thema der Abhandlung  
Der Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg

zur

Erlangung des Doktorgrades Dr. rer. nat.

vorgelegt von

(Vor- und Zuname des Verfassers)  
aus (Geburtsort)

2. Seite

Als Dissertation genehmigt  
von der Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg

Tag der mündlichen Prüfung: .....

Vorsitzende/r der der Promotionskommission: Prof. Dr. ....

Erstberichterstatter/in: Prof. Dr. ....

Zweitberichterstatter/in: Prof. Dr. ....

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Juli 2009 und der Genehmigungsfeststellung des Vizepräsidenten Prof. Dr. Steinrück vom 8. September 2009.

Erlangen, den 15. September 2009  
In Vertretung

Prof. Dr. Klaus Meyer-Wegener  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 15. September 2009 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. September 2009 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. September 2009.